

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. April 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.05.2013 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohenhorn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Hohenhorn führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:
„In Gold auf einem erhöhten grünen Berg, dieser belegt mit einem links gewendeten, räderlosen Pflug, der schwarze, von schwarzen Feldsteinmauern flankierte Gedenkstein der Flurbereinigung von 1785, darüber zwei aufrechte, auswärts geneigte grüne Lindenblätter“.
- (2) Die Gemeinde Hohenhorn führt eine Gemeindeflagge. Für die Flagge gilt folgende Beschreibung:
„Das Flaggentuch zeigt die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Hohenhorn führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hohenhorn, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 1.500,-- € nicht überschritten wird.
 3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,--€ nicht überschritten wird.
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem

wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.

5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,--€.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
9. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,-- €.
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,-- € nicht übersteigt.
11. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,-- €.
12. Vergabe von allgemeinen Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,-- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 5.000,-- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €.
14. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstückvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.
16. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
17. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung
18. Zuständigkeit der Obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist auch für die Gemeinde Hohenhorn tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers des Amtes Hohe Elbgeest.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie der Beiräte teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

A) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: -Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
-Prüfung der Jahresrechnung

B) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: -Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit
-Grundsätze und Gebühren zur Vergabe des Gemeindehauses und anderer öffentlicher Flächen
-Kultur- und Heimatpflege

C) Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: -Bauleitplanung

- Baugenehmigungsverfahren
- Gemeindliche Bauangelegenheiten
- Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften und Gebäude
- Wege- und Straßenunterhaltung
- Umweltfragen
- Vertragsangelegenheiten
- Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren
- (Beratung des Amtsvorstehers)
- Feuerwehrangelegenheiten
- Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung

- (2) Alle der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen. In die vorstehenden Ausschüsse B) und C) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen bleibt unberührt.
Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese Erörterung.
Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.
Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.
Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.
Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist unzulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden.
Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.
- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 12 Wochen zur Beratung vorzulegen.

§ 7
Verträge mit Gemeindevertretern
(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 (3) GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 (3) GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € hält.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:
 1. an der Drumshorner Straße in Höhe der Twiete und
 2. am Gemeindehaus, Am Ebersoll 2.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. Änderung vom 15.3.2006 und die 2. Änderung vom 26.7.2010 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.05.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenhorn, den 21. Mai 2013

Gemeinde Hohenhorn
Der Bürgermeister

(Ralf Landwehr)